

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1997

**zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien
gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über
Verpackungen und Verpackungsabfälle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/129/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über
Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kennzeichnungssystem ist zumindest in der ersten
Stufe freiwillig, vorbehaltlich einer Überarbeitung um
festzulegen, ob es in einer weiteren Stufe auf einer
verbindlichen Grundlage eingeführt wird.Das Kennzeichnungssystem wird in regelmäßigen
Abständen überprüft und gegebenenfalls nach dem
Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 94/62/EG geän-
dert.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 21 der
Richtlinie 94/62/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung, die für alle Verpackungen und
Verpackungsabfälle gemäß der Richtlinie 94/62/EG gilt,
sollen die Nummern und Abkürzungen festgelegt werden,
auf welchen das System zur Kennzeichnung basiert, um
auf die Beschaffenheit von Verpackungsmaterial/-materialien
hinzuweisen und anzugeben, welche Materialien dem
System zur Kennzeichnung unterliegen.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Entscheidung gilt:

- Die hier verwendeten Begriffe entsprechen den
Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie
94/62/EG,
- unter Verbundverpackungen sind Verpackungen zu
verstehen, die sich aus verschiedenen Materialien
zusammensetzen, deren Bestandteile nicht manuell
getrennt werden können; keiner dieser Bestandteile
darf einen festgelegten Prozentsatz des Gewichtes
überschreiten. Dieser wird gemäß dem Verfahren des
Artikels 21 der Richtlinie 94/62/EG festgesetzt.
Mögliche Ausnahmen für einige Materialien können
nach dem gleichen Verfahren festgelegt werden.

*Artikel 3*Nummern und Abkürzungen für das Kennzeichnungssy-
stem sind in den Anhängen festgelegt.Ihre Verwendung ist freiwillig für Kunststoffe in Anhang
I, Papier- und Pappsorten in Anhang II, Metalle in
Anhang III, Holzmaterialien in Anhang IV, Textilien in
Anhang V, Glassorten in Anhang VI und Verbundstoffe
in Anhang VII.Eine Entscheidung, ob das Kennzeichnungssystem für
irgendein Material oder Materialien verbindlich eingeführt
wird, kann gemäß dem Ausschußverfahren des Artikels
21 der Richtlinie 94/62/EG beschlossen werden.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1994, S. 10.

ANHANG I

Nummern und Abkürzungen ⁽¹⁾ für Kunststoffe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Polyethylenterephthalat	PET	1
Polyethylen hoher Dichte	HDPE	2
Polyvinylchlorid	PVC	3
Polyethylen niedriger Dichte	LDPE	4
Polypropylen	PP	5
Polystyrol	PS	6
		7
		8
		9
		10
		11
		12
		13
		14
		15
		16
		17
		18
		19

⁽¹⁾ Nur Großbuchstaben verwenden.

ANHANG II

Nummern und Abkürzungen ⁽¹⁾ für Papier und Pappe

Stoff	Abkürzung	Nummer
Wellpappe	PAP	20
Sonstige Pappe	PAP	21
Papier	PAP	22
		23
		24
		25
		26
		27
		28
		29
		30
		31
		32
		33
		34
		35
		36
		37
		38
		39

⁽¹⁾ Nur Großbuchstaben verwenden.

*ANHANG III***Nummern und Abkürzungen für Metalle**

Stoff	Abkürzung	Nummer
Stahl	FE	40
Aluminium	ALU	41
		42
		43
		44
		45
		46
		47
		48
		49

*ANHANG IV***Nummern und Abkürzungen ⁽¹⁾ für Holzmaterialien**

Stoff	Abkürzung	Nummer
Holz	FOR	50
Kork	FOR	51
		52
		53
		54
		55
		56
		57
		58
		59

⁽¹⁾ Nur Großbuchstaben verwenden.

*ANHANG V***Nummern und Abkürzungen ⁽¹⁾ für Textilien**

Stoff	Abkürzung	Nummer
Baumwolle	TEX	60
Jute	TEX	61
		62
		63
		64
		65
		66
		67
		68
		69

⁽¹⁾ Nur Großbuchstaben verwenden.

ANHANG VI

Nummern und Abkürzungen (*) für Glas

Stoff	Abkürzung	Nummer
Farbloses Glas	GL	70
Grünes Glas	GL	71
Braunes Glas	GL	72
		73
		74
		75
		76
		77
		78
		79

(*) Nur Großbuchstaben verwenden.

ANHANG VII

Nummern und Abkürzungen (*) für Verbundstoffe

Stoff	Abkürzung (*)	Nummer
Papier und Pappe/verschiedene Metalle		80
Papier und Pappe/Kunststoff		81
Papier und Pappe/Aluminium		82
Papier und Pappe/Weißblech		83
Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium		84
Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium/Weißblech		85
		86
		87
		88
		89
Kunststoff/Aluminium		90
Kunststoff/Weißblech		91
Kunststoff/verschiedene Metalle		92
		93
		94
Glas/Kunststoff		95
Glas/Aluminium		96
Glas/Weißblech		97
Glas/verschiedene Metalle		98
		99

(*) Bei Verbundstoffen C plus Abkürzung des Hauptbestandteils angeben (C/).

(*) Nur Großbuchstaben verwenden.